

RA Dubravko Mandic Grünwälderstraße 1-7 79098 Freiburg im Breisgau

Amtsgericht Lörrach
Bahnhofstraße 4
79539 Lörrach



DUBRAVKO MANDIC
— RECHTSANWALT —

Fachanwalt für Strafrecht

Grünwälderstraße 1-7
79098 Freiburg im Breisgau
Telefon 0761 - 217 729 39
Telefax: 0761 – 217 729 42
E-Mail kanzlei-mandic@gmx.info
www.kanzlei-mandic.de

Bankverbindung:
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
DE19 6805 0101 0013 9000 94

In der Strafsache

38 Cs 12 Js 14502/20

11.01.2023

S-31/21-RAM
Bitte stets angeben!

nehmen wir Stellung wie folgt:

Meinem Mandanten wird vorgeworfen sich durch das gegenständliche Plakat, welches einem Polizisten in einer Collage mit einem SS-Offizier zeigt, gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht zu haben. Zudem soll noch §§ 185 StGB und §§ 22, 23, 33 KunstUrhG einschlägig sein-

I. Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Sinn und Zweck der Vorschrift ist der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Idee der Völkerverständigung (BGH 18.2.1970 – 3 StR 2/69, NJW 1970, 818 (819); NK-StGB/Hans-Ullrich Paeffgen, 5. Aufl. 2017, StGB § 86 Rn. 2; BeckOK StGB/Ellbogen, 55. Ed. 1.11.2022, StGB § 86 Rn. 1). Dies stellt insbesondere Abs. 3 klar und schränkt die Strafbarkeit auch dahingehend ein.

Es genügt allerdings nicht, dass die Werte des Abs. 3 kritisiert werden, sondern die Propaganda muss eine aktiv kämpferische und aggressive Tendenz dahingehend enthalten, die freiheitlich demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung zu ändern, zu beseitigen, zu untergraben, zu beeinträchtigen oder zu ihrer späteren Beseitigung den Boden zu bereiten (BGHSt 23, 64 (72 f.) = NJW 1969, 1970; BGH NStZ 2015, 512).

Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall.

Die Äußerung meines Mandanten ist ablehnend gegenüber der rechtsextremen Gesinnung auszulegen und nicht in einem glorifizierenden Kontext zu deuten. Insbesondere steht dieses Plakat in Befürwortung der demokratischen Grundordnung und lehnt diese überhaupt nicht ab. Es möchte nicht die freiheitlich demokratische Grundordnung gerade stärken. Dies ergibt sich bereits aus dem Plakat selbst, kann aber auch anhand der weiteren aufgehängten Bilder und Artikel erkannt werden.

Zudem ist eine Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des öffentlichen politischen Friedens hier nicht zu befürchten. Die Äußerungen sind insgesamt als Meinungsäußerungen anzusehen (BVErfG 1 BvR 2732/15).

Als solche unterfallen sie den Wechselwirkungen des einschlägigen Schrankenregimes. Demnach ist die Meinungsfreiheit nach Art. 5 I S. 2 GG zwar einschränkbar, doch haben die Fachgerichte bei der Auslegung und Anwendung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze dem eingeschränkten Grundrecht Rechnung zu tragen, damit dessen wertsetzende Bedeutung, die in der freiheitlichen Demokratie zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen führen muss, auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt. Zwischen Grundrechtsschutz und Grundrechtsschranken findet eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die Schranken zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Grenzen setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der grundlegenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlich demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen (BVerfGE 124, 300 <332, 342>). Im Kern bedeutet dies: sofern die Äußerungen im Rahmen einer politischen Debatte fallen und es dem Äußernden erkennbar in erster Linie um die argumentative Überzeugungsarbeit geht, spricht eine grundgesetzliche Vermutung dafür, dass die Äußerungen vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt sind, selbst wenn diese den Tatbestand von schrankensetzenden Normen erfüllen.

Gemäß ständiger Rspr. ist der Inhalt einer Äußerung nach dem Schwerpunkt ihrer Zielrichtung zu beurteilen. So machte der Beschuldigte vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit zum Zweck der öffentlichen Meinungsbildung gebrauch. Ihm ging hier insbesondere um die Coronamaßnahmen und die Härte ihrer Durchsetzung durch die Polizei. Es handelt es sich um eine kritische Auseinandersetzung mit dem staatlichen Gewaltmonopol und der einhergehenden Gefahr des Missbrauch dieses Monopols.

In Ansehung derart einschneidender politischer Ereignisse ist das Grundrecht der Meinungsfreiheit zusätzlich besonders weit auszulegen, da dies in einer Lage massiver Grundrechtsbeschneidungen die einzige Möglichkeit des Staatsbürgers darstellt, auf solche Entwicklungen zu reagieren. Die Gewährleistung einer gegenüber der Regierungspolitik kritischen Öffentlichkeit ist mithin konstitutives Merkmal der freiheitlichen Demokratie. Die Bewahrung dieser liegt im besonderen Interesse der Allgemeinheit. Daher sind die Auswirkungen der Äußerungen des Beschuldigten auf den Rechtskreis Dritter zwar Folge, aber nicht eigentliches Ziel der Äußerung. Der Schutz des betroffenen Rechtsguts tritt umso mehr zurück, je weniger es sich um eine unmittelbar gegen dieses Rechtsgut gerichtete Äußerung im privaten Bereich in Verfolgung eigennütziger Ziele handelt, sondern um einen Beitrag zu einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage (1 BvR 2465/13, im Anschluss an BVerfGE 61, 1 [11] = NJW 1983, 1415).

In Anbetracht des Grundrechtes auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 muss § 86 StGB verfassungsrechtlich eingeschränkt werden, sofern die Äußerung dem Schutzzweck zuwiderläuft, da sonst Bürger kriminalisiert werden, die gerade gegen solche Erscheinungen ankämpfen (vgl. BGH, Beschluss vom 01. Oktober 2008 – 3 StR 164/08 –, BGHSt 52, 364-376, Rn. 28, BGHSt 25, 30, 32 ff.; 25, 133, 136 f.; 51, 244, 246 ff., BVerfG NJW 2006, 3052; BGH NJW 2007, 1602 Rn. 13). Dies ist hier der Fall.

Daher ist eine Strafbarkeit meines Mandanten gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht ersichtlich.

II. Beleidigung

Allerdings ist das Plakat nicht eine Ehrverletzung zu Nachteil konkreten Polizisten Michael Franke. Als Meinungsäußerung muss von der wohlwollendsten Interpretation ausgegangen werden. In diesem Fall bedeutet dies, dass das Plakat sich nicht gegen den Polizisten als solchen richtete, sondern gegen die Polizei als Institution beziehungsweise gegen den Staat

in seiner exekutiven Form. Diese Interpretation ist zugleich auch die wahrscheinlichste Interpretation, da es meinem Mandanten nicht auf die Ehrverletzung dieses Polizisten ankam, sondern er wollte seinen Unmut über die Polizei mitteilen und wie sie für die Umsetzung der Corona-Regeln genutzt wird. Damit richtete sich offensichtlich das Plakat nicht gegen den abgebildeten Polizisten.

In diesem Kontext muss nun auch die mögliche Rechtfertigung gemäß § 193 StGB betrachtet werden. Mein Mandant wollte mit dieser Meinungsäußerung berechnete Interessen wahrnehmen. Es ist Teil eines demokratischen Staates den Staat und seine Handlungen zu kritisieren. Hier sind ebenfalls die obengenannten Punkte zu beachten, da auch dies im Lichte der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG gerechtfertigt ist.

Meinem Mandanten ist damit nur vorzuwerfen, dass das Bild ohne Einwilligung der dargestellten Person verwendet wurde.

Das Verfahren ist daher aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen,

hilfsweise nach § 153, höchst hilfsweise nach § 153a StPO.

Dubravko Mandic

RA Dubravko Mandic Grünwälderstraße 1-7 79098 Freiburg im Breisgau

Amtsgericht Lörrach
Bahnhofstraße 4
79539 Lörrach



DUBRAVKO MANDIC
— RECHTSANWALT —

Fachanwalt für Strafrecht

Grünwälderstraße 1-7
79098 Freiburg im Breisgau
Telefon 0761 - 217 729 39
Telefax: 0761 – 217 729 42
E-Mail kanzlei-mandic@gmx.info
www.kanzlei-mandic.de

Bankverbindung:
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
DE19 6805 0101 0013 9000 94

In der Strafsache

38 Cs 12 Js 14502/20

08.03.2023

S-31/21-RAM
Bitte stets angeben!

Wird das mit Schriftsatz vom 31.01.2023 gegen das Urteil des Amtsgerichts vom 25.01.2023 eingelegte Rechtsmittel hiermit als

Revision

bezeichnet.

Ich bitte um

Akteneinsicht.

Bereits jetzt wird nachfolgende

Revisionsbegründung

Abgeben mit dem Antrag,

das angefochtene Urteil mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer zurückzuverweisen.

Gerügt wird die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Mein Mandant wurde wegen Verwendens von Kennzeichen von verfassungswidrigen Organisationen in Tateinheit mit Beleidigung und mit unbefugter öffentlicher Zurschaustellung eines Bildnisses gem. §§ 22, 23, 33 KunstUrhG; §§ 86a Abs. 1 Nr. 1, 185, 194, 52 StGB verurteilt.

Das gegenständliche Bild zeigt einen SS-Gruppenführer und den uniformierten Polizeibeamter. in einer Collage mit der Aufschrift „Ich führe nur Befehle aus“.

Das Bild war auf einem Plakat

Lörrach angebracht. Das Bild bezieht sich eindeutig auf Corona.

I. Verwenden von Kennzeichen von verfassungswidrigen Organisationen

Um eine Überdehnung des Tatbestandes zu vermeiden, wird bei Verwendungen, die dem Schutzzweck der Vorschrift ersichtlich nicht zuwiderlaufen, der Tatbestand bereits ausgeschlossen (BVerfG NJW 2006, 3052 Rn. 23; BGH NJW 2007, 1602; BGH, Beschluss vom 31. Juli 2002 – 3 StR 495/01 –, BGHSt 47, 354-362, Rn. 18; BGH, Beschluss vom 10. Dezember 1982 – 2 StR 601/82 –, Rn. 8, juris; BGH NJW 1973, 106).

Darstellungen, deren Inhalt in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringen, laufen diesem Schutzzweck ersichtlich nicht zuwider und werden daher nicht erfasst. Stattdessen müsste der demokratische Frieden und die verfassungsmäßige Ordnung hier betroffen sein (OLG Dresden, Urteil vom 12. Februar 2008 – 3 Ss 89/06 –, Rn. 22; BGH, Urteil vom 25. April 1979 – 3 StR 89/79 –, Rn. 10, juris).

Dabei sind sämtliche äußere Umstände zu beachten und nicht nur die Darstellung allein (BGH NStZ 2016, 86 Rn. 22; BGH Beschl. v. 1.10.2008 – 3 StR 164/08, BGHSt 52, 364, 375 f.). Dies muss hier gerade der Fall sein, da auf einem Blick nicht sofort das gegenständliche Bild im Fokus liegt, sondern eine Vielzahl von Bildern und Artikeln zu sehen sind. Diese sind alle thematisch miteinander verbunden, indem sie alle sich mit der Corona-Politik auseinandersetzen. Daher muss diese Plakatwand insgesamt betrachtet werden und der Teil mit des gegenständlichen Bildes in diesem Kontext. Dies ergibt sich auch aus den angefertigten Aufnahmen (Akte Bl. 12 f.), da von draußen das gegenständliche Bild nicht unmittelbar ausgemacht werden kann und andere Bilder direkt neben dem gegenständlichen sind.

Entgegen dem Urteil geht die kritische Absicht aus dem Bild hervor. Im Übrigen geht es nicht um die Gesinnung meines Mandanten, sondern um die Verwendung, die dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Eine Verherrlichung des faschistischen Regimes ergibt sich schon aus der Darstellung nicht. Aus dem Bild geht bereits hervor, dass hier die Rolle der Polizei im Staat kritisiert wird. Der Polizei wird durch das Bild vorgeworfen, sich wie die damalige SS darauf zu berufen, nur Befehle auszuführen, ohne diese zu hinterfragen. Dies ist auch heute noch insofern von Bedeutung, als im Alltag häufig die Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln nicht weiter hinterfragt wird, sondern sich auf Gesetze berufen wird, ohne dass große Überlegungen zur Verhältnismäßigkeit angestellt werden. Dies betrifft die Gesellschaft immer wieder und führt immer wieder zu Diskussionen über die Polizei und ihre Organisation.

Dies wurde auch während Corona diskutiert, als Polizeibeamte Corona-Verordnungen umsetzten, die sich später als verfassungswidrig herausstellten. Angesichts der ständigen Änderungen der Corona-Verordnungen blieb den Polizisten nichts anderes übrig, als diese einfach umzusetzen. Es besteht also ein thematischer Zusammenhang zwischen dem Unrechtsregime und der Polizei während der Pandemie. Auch wenn sich beide natürlich stark voneinander unterscheiden und in ihrem Unrechtsgehalt nicht gleichzusetzen sind, ist nicht die grundsätzliche Vergleichbarkeit, sondern das negative Verständnis von staatlicher Gewalt und deren Ausführung durch die Beamten die Aussage.

Aber auch unabhängig von Corona wird dieses Thema kontrovers diskutiert, etwa unter dem Stichwort „Polizeigewalt“. Für den Bürger ist das Verhältnis zur Polizei immer ein schwieriges, denn sie setzt das Gewaltmonopol des Staates um. Gerade die Befugnis, unmittelbaren Zwang und auch körperliche Gewalt anzuwenden, führt zu einem krassen Unterordnungsverhältnis. Dieses manifestiert sich in den Köpfen, so dass sich Polizisten aufgrund der Polizeigesetze im Recht sehen, während sich Bürger in ihren Rechten verletzt fühlen. Die Kritik an diesem Grundverhältnis lässt sich bereits aus dem Bild selbst ableiten. In Verbindung mit den nebenstehenden Beiträgen ergibt sich eine Meinungsäußerung über Corona und die Polizei.

Insgesamt wird hier das staatliche Gewaltmonopol hier in Frage gestellt und sich gegen Übergriffe des Staates gestellt.

Eine Gefährdung der verfassungsmäßigen Grundordnung oder des politischen Friedens ist damit nicht verbunden, da die Kontrolle der staatlichen Gewalt und ihre Rechtmäßigkeit gerade Grundprinzipien der Verfassung sind. Damit besteht der Zweck also gerade in Betonung der verfassungsmäßigen Grundordnung, sodass offensichtlich der Strafzweck hier nicht erfüllt wird.

Zudem sind das Bild und die Plakatwand insgesamt als Meinungsäußerungen anzusehen (BVerfG 1 BvR 2732/15).

Als solche unterfallen sie den Wechselwirkungen des einschlägigen Schrankenregimes. Demnach ist die Meinungsfreiheit nach Art. 5 I S. 2 GG zwar einschränkbar, doch haben die Fachgerichte bei der Auslegung und Anwendung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze dem eingeschränkten Grundrecht Rechnung zu tragen, damit dessen wertsetzende Bedeutung, die in der freiheitlichen Demokratie zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen führen muss, auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt. Zwischen Grundrechtsschutz und Grundrechtsschranken findet eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die Schranken zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Grenzen setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der grundlegenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlich demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen (BVerfGE 124, 300 <332, 342>). Im Kern bedeutet dies: sofern die Äußerungen im Rahmen einer politischen Debatte fallen und es dem Äußernden erkennbar in erster Linie um die argumentative Überzeugungsarbeit geht, spricht eine grundgesetzliche Vermutung dafür, dass die Äußerungen vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt sind, selbst wenn diese den Tatbestand von schrankensetzenden Normen erfüllen.

Gemäß ständiger Rspr. ist der Inhalt einer Äußerung nach dem Schwerpunkt ihrer Zielrichtung zu beurteilen. So machte der Beschuldigte vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit zum Zweck der öffentlichen Meinungsbildung gebrauch. Gerade die Corona-Politik und die Umsetzung dieser war ein kontrovers diskutiertes Thema, sodass dementsprechend vehement sämtliche Meinungen vertreten wurden.

In Ansehung derart einschneidender politischer Ereignisse ist das Grundrecht der Meinungsfreiheit zusätzlich besonders weit auszulegen, da dies in einer Lage massiver Grundrechtsbeschneidungen die einzige Möglichkeit des Staatsbürgers darstellt, auf solche Entwicklungen zu reagieren. Die Gewährleistung einer gegenüber der Regierungspolitik kritischen Öffentlichkeit ist mithin konstitutives Merkmal der freiheitlichen Demokratie. Die

Bewahrung dieser liegt im besonderen Interesse der Allgemeinheit. Daher sind die Auswirkungen der Äußerungen des Beschuldigten auf den Rechtskreis Dritter zwar Folge, aber nicht eigentliches Ziel der Äußerung. Der Schutz des betroffenen Rechtsguts tritt umso mehr zurück, je weniger es sich um eine unmittelbar gegen dieses Rechtsgut gerichtete Äußerung im privaten Bereich in Verfolgung eigennütziger Ziele handelt, sondern um einen Beitrag zu einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage (1 BvR 2465/13, im Anschluss an BVerfGE 61, 1 [11] = NJW 1983, 1415).

In Anbetracht des Grundrechtes auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 muss § 86a StGB verfassungsrechtlich eingeschränkt werden, sofern die Äußerung dem Schutzzweck zuwiderläuft, da sonst Bürger kriminalisiert werden, die gerade gegen solche Erscheinungen ankämpfen (vgl. BGH, Beschluss vom 01. Oktober 2008 – 3 StR 164/08 –, BGHSt 52, 364-376, Rn. 28, BGHSt 25, 30, 32 ff.; 25, 133, 136 f.; 51, 244, 246 ff., BVerfG NJW 2006, 3052; BGH NJW 2007, 1602 Rn. 13). Dies ist hier der Fall.

Es besteht keine Strafbarkeit nach § 86a StGB.

II. Beleidigung

Zwar wurde die Sozialadäquanz im Rahmen des § 86a StGB betrachtet, jedoch wurde die Meinungsfreiheit und die Wahrnehmung berechtigter Interesse im Rahmen des § 185 StGB völlig missachtet.

Die Äußerung muss im Anbetracht des Kontexts der Äußerung sowie die gesamten erkennbaren Begleitumstände des konkreten Einzelfalls berücksichtigt werden (BayObLG NStZ-RR 2002, 210 (211); OLG Düsseldorf NStZ-RR 2006, 206; OLG Köln NStZ 1981, 183 (184)). Maßgeblich ist ein neutraler Beobachter, nicht der Empfänger der Äußerung (BGH NJW 1998, 3047 (3048)). Damit finden die vorherigen Ausführungen hier auch Beachtung. Denn der konkrete Polizeibeamte wie auch der konkrete SS-Gruppenführer waren gar Teil der gewollten Aussage und werden auch so nicht wahrgenommen. Für jeden neutralen Beobachter sind beide Personen grundsätzlich unbekannt und stehen sinnbildlich nur für ihre „Rolle“.

Diese Auslegung ist nicht nur naheliegend, sondern auch die mildeste. So richtet sich die Meinungsäußerung meines Mandanten nicht gegen den einzelnen Polizeibeamten, sondern gegen die Gesamtheit der Polizeibeamten. Insbesondere unter Berücksichtigung der

Meinungsfreiheit und der Einlassung meines Mandanten ist eine andere Auslegung nicht möglich, so dass das Verhalten insgesamt straflos ist.

III. Unbefugte öffentliche Zurschaustellung eines Bildnisses

In der Einlassung gab mein Mandant an, das Bild selbst nicht hergestellt zu haben, sondern es lediglich aus dem Internet bezogen hat. Damit war er sich nicht dessen bewusst, dass keine Einwilligung zur Nutzung des Bildes mit dem Polizisten vorliegt. Da das Bild bereits anderweitig im Bild verbreitet wurde, ging er davon aus, dass eine Verbreitung erlaubt sei. Zudem wurde das Bild von der Polizei ins Internet gestellt, sodass irrtümlich von einer weitergehenden Einwilligung ausgegangen werden konnte. Damit unterlag mein Mandant einem Tatbestandsirrtum gemäß § 16 StGB, welcher den Vorsatz ausschließt. Ob das Verhalten grob fahrlässig war, ist dabei unbeachtlich.

Nach allem kann das Urteil keinen Bestand haben.

Dubravko Mandic

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
35 Cs 12 Js 14502/20 (2)



Amtsgericht Lörrach

Rechtskraftvermerk
am Ende der Ent-
scheidung

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dubravko **Mandic**, Grünwälderstraße 1 - 7, 79098 Freiburg, Gz.:
S-31/21-RAM

wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen u.a.

Das Amtsgericht - Strafrichter - Lörrach hat in der Hauptverhandlung vom 22.12.2023, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht
als **Strafrichterin**

als **Vertreter/in der Staatsanwaltschaft**

Justizfachangestellte
als **Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

Rechtsanwalt Mandic
als **Verteidiger**

für Recht erkannt:

Gründe:

1)

Der Angeklagte wird

wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen jeweils in Tateinheit mit Beleidigung und dem unbefugten Verbreiten eines Bildnisses

verwarnt.

2)

Die Verhängung einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 70 Euro bleibt vorbehalten.**

3)

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Kosten des Revisionsverfahren, die ebenso wie die notwendigen Auslagen des Angeklagten im Revisionsverfahren der Staatskasse zur Last fallen.

Angewandte Vorschriften:

§§ 86a Abs. 1 Nr. 1, 185, 194, 52, 59 StGB, 22, 23, 33 KunstUrhG

I.

Der zum Zeitpunkt der mündlichen Hauptverhandlung

als alte Angeklagte ist ii

geboren. Er lebt in
 noch nicht in Erscheinung getreten
 Corona-Pandemie stand er den einschränkenden Corona-Maßnahmen, die ihn selber erheblich betroffen haben, kritisch und ablehnend gegenüber.

Im hiesigen Verfahren wurde er vom Amtsgericht Lörrach mit Urteil vom 25.01.2023 (38 Cs 12 Js 14502/20) zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu 70 Euro verurteilt, das Urteil wurde jedoch in der Revisionsinstanz aufgehoben und zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Lörrach zurückverwiesen. Zuständig wurde die Vertreterabteilung 35.

II.

Der Angeklagte ist
 im Oktober errichtete er eine Plakatwand mit Beiträgen, die sich gegen die Einschränkungen der Regierung zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie wandten. Die an der Plakatwand angebrachten Plakate waren
 gut sichtbar angebracht.

An dieser Plakatwand brachte der Angeklagte
 ein bearbeitetes Bild an, das mit der Aufschrift „ICH FÜHRE NUR BEFEHLE AUS“ versehen war und eine Fotomontage zeigte, die hälftig die Frontalansicht des uniformierten Polizeibeamten
 und hälftig die Frontalansicht des ehemaligen SS-Gruppenführers Werner OSTENDORFF in Uniform abbildete. Dabei waren an der SS-Uniform die Doppel-Sig-Rune und der SS-Totenkopf gut und zweifelsfrei erkennbar.

Wie der Angeklagte wusste, wurde das Abbild von
 ohne dessen Kenntnis und

Einverständnis verwendet. Zudem agierte der Angeklagte, um durch die Gleichsetzung des Polizeibeamten mit einem SS-Angehörigen seine Missachtung gegenüber dem abgebildeten Polizeibeamten kundzutun. Strafantrag wurde durch [redacted] sowie dessen Dienstvorgesetzten form- und fristgerecht gestellt.

Der Angeklagte hat zeitnah sein Bedauern ausgedrückt, war bei dem Abhängen der Kollage kooperativ und hat dem Geschädigten einschließlich Abmahngebühren einen Betrag in Höhe von 1.400 Euro zukommen lassen.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben des Angeklagten, an denen zu zweifeln kein Anlass bestand, sowie dem verlesenen Registerauszug.

Die Feststellungen zur Sache gründen sich auf die geständigen Einlassungen des Angeklagten und ergänzend auf die in Augenschein genommenen Lichtbilder AS 11 und 29, die die Fotokollage (AS 29) und die Plakatwand (AS 11), so wie den Feststellungen zugrunde gelegt darstellen und auf die nach § 267 Abs. 1 S.3 StPO wegen der weiteren Einzelheiten

verwiesen und Bezug genommen wird. Soweit die Lichtbilder Textelemente enthielten, wurden diese verlesen. Nach alledem bestehen keine vernünftigen Zweifel an den getroffenen Feststellungen.

IV.

In rechtlicher Hinsicht war wie tenoriert zu entscheiden. Insbesondere handelte der Angeklagte nicht gemäß §§ 86a Abs. 3, 86 Abs. 4 StGB straffrei, da er sich mit der Verwendung der Insignien der NS-Zeit nicht ausdrücklich gegen die Verbrechen der NS-Zeit richtete, sondern diese durch einen Vergleich vielmehr verharmloste. Durch die anprangernde Wirkung des individualisierten Polizeibeamten setzte die Kollage jenen auch persönlich in seiner Ehre herab. Ein konkreter Anlassbezug bestand auch nicht. Vielmehr hatte der Angeklagte selber ausschließlich positive Erfahrungen mit der Polizei gemacht. Er übte lediglich eine allgemeine Kritik an den Corona-Maßnahmen und deren Kontrolle durch die Polizei, die hier in einer Güterabwägung zwischen konkretem Ehrschutz und der Meinungsfreiheit zurücktritt. Die rechtliche Würdigung folgt im Übrigen der Entscheidung des OLG Hamm zu derselben verbreiteten Fotokollage, vgl. OLG Hamm, Urteil vom 27. Juni 2023 – III-4 ORs 46/23 –, juris.

Der Angeklagte hat zusammenfassend im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 StGB bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von Ihnen verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) verwendet und durch dieselbe Handlung einen anderen beleidigt und durch dieselbe Handlung entgegen §§ 22, 23 KunstUrhG ohne Einwilligung des Abgebildeten ein Bildnis verbreitet oder

zur Schau gestellt, strafbar als Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in Tateinheit mit Beleidigung und in Tateinheit mit unbefugtem Verbreiten eines Bildnisses gemäß §§ 86a Abs. 1 Nr. 1, 185, 194, 52 StGB, §§ 22, 23, 33 KunstUrhG.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung war zu erwägen, wie der Angeklagte zu bestrafen sein wird, wobei nach § 52 Abs. 2 S. 1 StGB der Strafrahmen dem Tatbestand mit der höchsten Strafandrohung zu entnehmen ist, hier dem § 86a StGB, der die Möglichkeit der Verhängung einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren eröffnet.

Zugunsten des Angeklagten war zu sehen, dass er strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist, sich früh und einsichtig geständig eingelassen hat und 1.400 Euro zur Wiedergutmachung der Ehrverletzung und des unbefugten Verwendens von Daten gezahlt hat. Ferner liegt die Tat über drei Jahre zurück und das Verfahren hat übermäßig lange gedauert, wobei ein Teil der Verfahrenslänge auf eine begründete Revision durch den Angeklagten zurückgeht. Gegen den Angeklagten sprach demgegenüber, dass er vorliegend tateinheitlich drei Straftatbestände verwirklicht hat und der Vergleich mit einem Nazi das Schlimmste ist, was man einem Polizeibeamten überhaupt antun kann.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erschien zusammenfassend **die Verhängung einer Einzelgeldstrafe von 20 Tagessätzen** tat- und schuldangemessen zu sein. Dabei wurde die Höhe des einzelnen Tagessatzes mit **70 Euro** bemessen, geschätzt angesichts des Umfangsgeschäfts des vom Angeklagten betriebenen Küchenstudios.

Die **Verhängung dieser Geldstrafe konnte jedoch - neben einer Verwarnung - nach § 59 StGB vorbehalten** bleiben. Nach § 59 Abs. 1 StGB ist zunächst zu erwarten, dass

der Angeklagte auch ohne die Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe keine weiteren Straftaten mehr begeht. Er hat sich zeitnah entschuldigt, Reue gezeigt und Schadenswiedergutmachung geleistet. Ferner liegen hier wegen der dargestellten zahlreichen Umstände, die bereits bei der Strafzumessung Berücksichtigung fanden, nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 StGB insgesamt besondere Umstände vor. Schließlich gebietet auch die Verteidigung der Rechtsordnung nach § 59 StGB vorliegend nicht die Verurteilung zu Strafe, nachdem die Taten in einer menschlichen und gesellschaftlichen Ausnahmesituation begangen wurde, die abgeschlossen ist.

VI.

Die Kostenentscheidung gegen den Angeklagten beruht auf § 465 StPO, die Kosten und notwendigen Auslagen seiner erfolgreichen Revision wurden demgegenüber der Staatskasse auferlegt, § 473 StPO.

VII.

Eine Verfahrensabsprache liegt nicht vor. Eine Übersetzung des Urteils ist nicht veranlasst.

Rechtskräftig seit 22.12.2023.

Lörrach, 27.12.2023

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Lörrach, 27.12.2023



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig